

HDE e.V. | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Referat VII A 3 (Grundsatzfragen  
der Dienstleistungswirtschaft)  
Herrn Dr. Gunnar Zillmann  
Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Handelsverband  
Deutschland (HDE) e.V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

[hde@einzelhandel.de](mailto:hde@einzelhandel.de)  
[www.einzelhandel.de](http://www.einzelhandel.de)

**Kontakt**  
Cindy Widawski  
T +49 30 72625028  
F +49 30 72625049  
[widawski@hde.de](mailto:widawski@hde.de)

## **Umsetzung der Geoblocking-Verordnung im Rahmen des 4. TKG- Änderungsgesetzes**

27.06.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Zillmann,  
sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Entwurfs eines vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Zu dem Gesetzgebungsvorhaben nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Nach dem Gesetzentwurf wird ein Verstoß gegen die neuen Vorgaben der Geoblocking-Verordnung als Ordnungswidrigkeit klassifiziert und eine behördliche Rechtsdurchsetzung der neuen Regeln durch die Bundesnetzagentur (§ 149 Abs. 1 c TKG-E) mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 300.000 Euro (§ 149 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG-E) vorgesehen.

Die geplante öffentlich-rechtliche Rechtsdurchsetzung der neuen Vorschriften lehnen wir ab. Sie ist aufgrund der europäischen Vorgaben nicht erforderlich und angesichts des funktionierenden Systems der privaten Rechtsdurchsetzung in Deutschland auch nicht geboten.

Die Rechtsdurchsetzung muss nach den Vorgaben der Geoblocking-Verordnung nicht zwingend öffentlich-rechtlich erfolgen. Nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung muss zwar jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere für eine angemessene und wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stelle bzw. Stellen benennen. Nach Erwägungsgrund Nr. 35 der Verordnung erfüllen aber auch Gerichte die Voraussetzungen einer „Stelle“ im Sinne des Art. 7 Abs. 1.

Da es sich bei den Vorschriften der Geoblocking-Verordnung um Marktverhaltensregeln handelt, stellt ein Verstoß gegen diese Vorgaben eine verbotene unlautere geschäftliche Handlung gemäß § 3 a UWG dar. Entsprechende Rechtsverstöße können in Deutschland mit dem bewährten Instrument der privaten Rechtsdurchsetzung durch Abmahnung und, soweit diese nicht erfolgreich ist, im Wege der Unterlassungsklage nach dem UKlaG durch gerichtliche Anordnung effizient abgestellt werden. Abmahnung und Unterlassungsklage sind ohne Zweifel angemessene und wirksame Instrumente zur Durchsetzung der neuen Regelungen im Sinne der europäischen Verordnung.

Die Möglichkeiten zur privaten Rechtsdurchsetzung bestehen in Deutschland auch bereits, ohne dass es weitere Maßnahmen des Gesetzgebers bedürfte. Die Einrichtung einer parallel dazu möglichen öffentlich-rechtlichen Rechtsdurchsetzung würde daher zu einer Rechtsdurchsetzung auf zwei Rechtswegen führen und damit eine unverhältnismäßige Überregulierung darstellen. Zudem wäre damit die Gefahr verbunden, dass sich die privaten Akteure auf die Tätigkeit der Behörde verlassen und auf die private Rechtsdurchsetzung verzichten. Dies würde das Instrument der privaten Rechtsdurchsetzung zumindest in diesem Bereich empfindlich schwächen. Dies halten wir für sehr problematisch, da sich die private Rechtsdurchsetzung in Deutschland bewährt hat.

Sollte die Bundesregierung entgegen unserem Petikum daran festhalten, die Vorschriften der Geoblocking-Verordnung parallel zur privaten Rechtsdurchsetzung auch noch öffentlich-rechtlich durchzusetzen, so muss in jedem Fall mindestens für diese Fälle der Bußgeldrahmen deutlich abgesenkt werden. Eine simple Ergänzung des § 149 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG kann daher nicht in Betracht kommen. Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass mit der geplanten Bußgeldvorschrift auch fahrlässiges Verhalten sanktioniert werden kann und ein Verstoß keinesfalls mit einer wesentlichen Wettbewerbsbeeinträchtigungen verbunden ist, stellt sich der geplante Bußgeldrahmen als unverhältnismäßig hoch dar. Maximal kann eine Bußgeldobergrenze - wie bei leichten Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht gemäß § 81 Abs. 4 S. 5 GWB - in Höhe von 100.000 Euro in Betracht kommen. Angemessener wäre eine deutlich niedrigere Obergrenze von z. B. 25.000 Euro.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter J. Schröder  
Bereichsleiter  
Recht & Verbraucherpolitik